

Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.98 (Nds. GVBl. S. 86) und aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.97 (Nds. GVBl. S. 539) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 11.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck und Unterschutzstellung

Um zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Stadtgebiet beizutragen und naturnahe Elemente für die ortsnahe Erholung, insbesondere für Wanderer, vorzuhalten und zu entwickeln, werden die in der Anlage 1 bezeichneten Landschaftsbestandteile nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich jeweils aus einem Flurkartenauszug und aus einem Grundkartenauszug (Maßstab 1 : 5000), die dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt sind.
- (2) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. Ausfertigungen der Unterlagen (Anlagen 1 und 2) werden bei der Stadtverwaltung, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, und dem Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder im geschützten Bereich Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 3 vorzunehmen.
- (2) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn an den Bäumen und Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes oder Strauches, der Baumgruppe oder des Waldstücks einwirken oder das Wachstum einzelner Bäume und Sträucher beeinträchtigen.

(3) Weitere verbotene Handlungen sind:

- a) Befestigungen aus wasserundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben,
- c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen für die Bäume schädlichen Stoffen sowie die Anwendung von Streusalzen,
- d) Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außer Krankenfahrstühlen und Rettungsfahrzeugen,
- e) die Ablagerungen von Gartenabfällen und Laub,
- f) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.

§ 4 Freistellungen

Von dem in § 3 genannten Verboten werden nicht erfaßt:

- a) die bisherige zulässig ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- b) Maßnahmen der Stadt oder ihrer Beauftragten, soweit sie notwendig sind, den geschützten Landschaftsbestandteil in seinem Bestand, Zustand und seinem Charakter zu erhalten,
- c) die Beseitigung von Totästen aus Bäumen durch die Stadt oder ihre Beauftragten,
- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
Diese sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- e) die Beseitigung von Neophyten (z. B. Japan-Knöterich, Herkulesstaude, Späte Traubenkirsche),
- f) die Ergänzung des Gehölzbestandes an verlichteten Stellen durch standortheimische Gehölze,
- g) die spätere Überquerung der Kuhtrade durch eine Brücke.

§ 5 Befreiungen

(1) Die Stadt kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit den Rechtsfolgen der §§ 7 ff des Nds. Naturschutzgesetzes (Eingriffsregelung) verbunden werden.

§ 6 Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 4 nicht verboten sind und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.
- (2) Zu diesen Maßnahmen gehören:
- a) die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil,
 - b) das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (siehe § 62 NNatG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Anzeige nach § 4 Buchst. D unterläßt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
 - d) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Befreiung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Wer geschützte Landschaftsbestandteile rechtswidrig zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Stadt zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 10 ff des Nieders. Naturschutzgesetzes verpflichtet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 11.02.1999

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

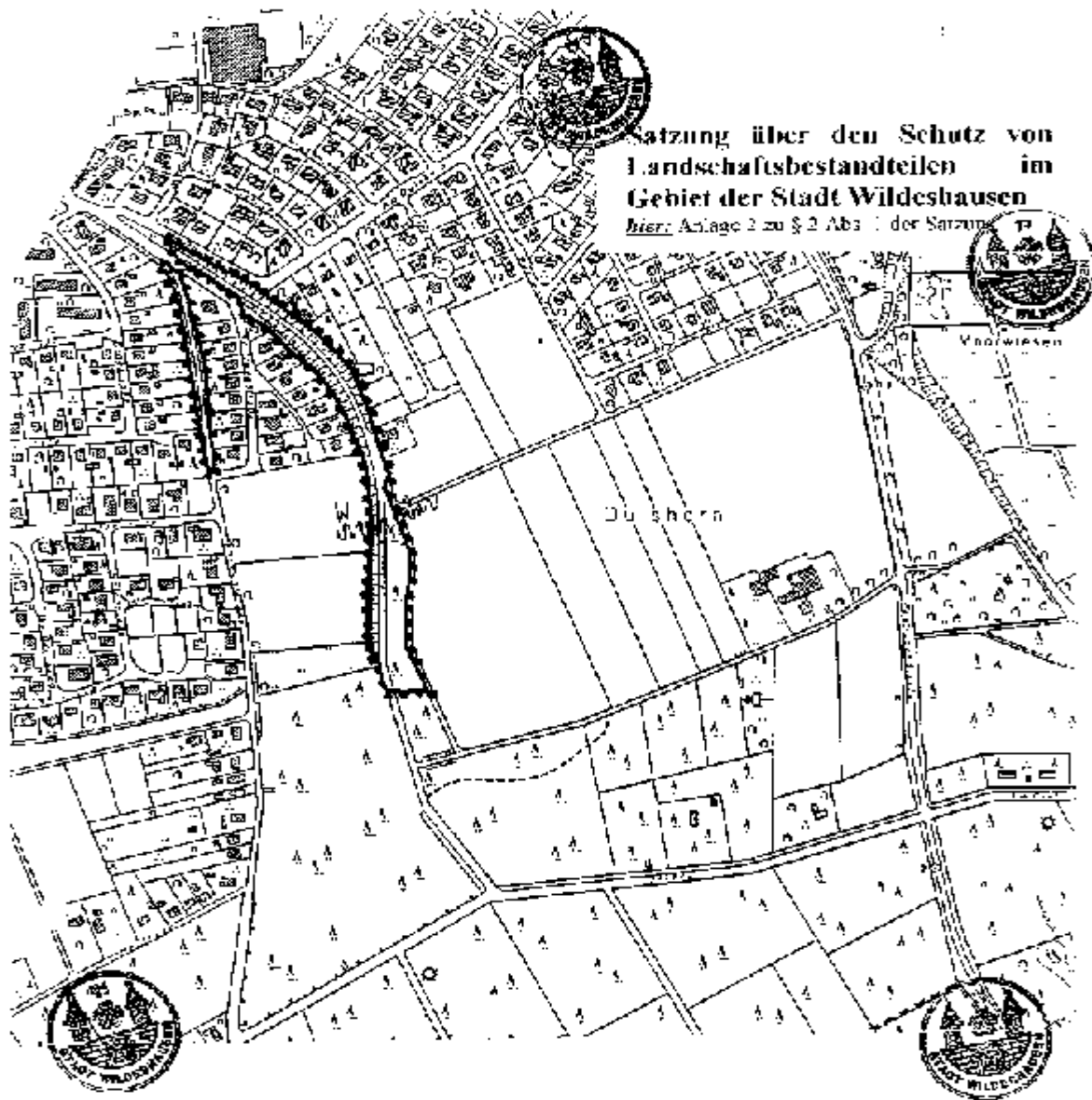
gez. Rollié

Stadt Wildeshausen
Der Stadtdirektor

gez. Römer

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Wildeshausen über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Wildeshausen

1	2	3	4	5	6	7
Kurz-Kenn-zeichen	Name/Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils	Kurze Chaarakterisierung	Schutzzweck und Schutzgrund	Bezeichnung der genauen Lage	derzeitige Nutzung	geschützte Fläche
801 – LB 1	Kuhtrade	Waldhohlweg mit besonderer natürlicher Bedeutung	Belebung und Prägung des Ortsbildes, Erhaltung natürlicher Eigenarten	Zwischen Lohmühlenweg/Spitzweg und Lönsweg	Waldweg	ca. 24.000 qm
802 – LB 2	Hohlweg Lohmühlenweg	Waldhohlweg mit besonderer natürlicher Bedeutung	Belebung und Prägung des Ortsbildes, Erhaltung natürlicher Eigenarten	zwischen Ringstraße und Spitzweg, Verlängerung des Lohmühlenweges in Richtung Süden bis zum Baugebiet Welgenhöhe	Waldweg	ca. 4.000 qm



Legende:

Grenze der flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteile



Grenze der Wasserschutzgebietsgrenze

